



März 2021

Merkblatt zum Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug

- wollen Sie oder Ihr Ehegatte nach Deutschland ziehen?
- oder wollen Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten nach Deutschland ziehen?

In diesen Fällen müssen Sie vor der Einreise nachweisen, dass Sie einfache Deutschkenntnisse haben. Damit soll sichergestellt werden, dass Sie sich in Deutschland von Anfang an auf einfache Art auf Deutsch verständigen können.

Was sind einfache Deutschkenntnisse?

Einfache Deutschkenntnisse sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf der „Kompetenzstufe A1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“. Dazu gehört, dass Sie vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden können (z.B. nach dem Weg fragen, einkaufen etc.). Sie sollen sich und andere vorstellen und Fragen zu Ihrer Person stellen und beantworten können, z.B. wo Sie wohnen oder welche Leute Sie kennen.

Natürlich müssen Ihre Gesprächspartner dabei deutlich sprechen und bereit sein, zu helfen. Sie sollen auch schon ein wenig auf Deutsch schreiben können, z.B. auf Formularen von Behörden Name, Adresse, Nationalität usw. eintragen können.

Wie können Sie einfache Deutschkenntnisse nachweisen?

Sie müssen die Sprachkenntnisse vor der Einreise bei der Beantragung des Visums für den Ehegattennachzug in der deutschen Botschaft nachweisen.

Grundsätzlich anerkennungsfähig sind sämtliche Sprachzeugnisse einer nach den Standards der Association of Language Testers in Europe (ALTE) zertifizierten Sprachschule, die in Italien über eine mit Entsandten besetzte Niederlassung verfügt. Diese Voraussetzungen erfüllen unter anderem die in Italien ansässigen Goethe-Institute. Informationen finden Sie im Internet auf der Website des Goethe-Instituts oder beim Goethe-Institut selbst. An einer Sprachprüfung kann auch teilgenommen werden, ohne dass zuvor ein Deutschkurs beim Goethe-Institut absolviert wurde.

Wenn bei Ihrer persönlichen Vorsprache in der Botschaft erkennbar ist, dass Ihre Sprachkenntnisse

die Anforderungen ohne jeden Zweifel übersteigen, ist kein besonderer Nachweis nötig.

Von der Notwendigkeit des Nachweises von einfachen deutschen Sprachkenntnissen sieht das Gesetz Ausnahmen vor:

a) Ausnahmen, die in der Person des/der Antragsteller*in begründet sind:

- bei Offenkundigkeit der Deutschkenntnisse (= bei Antragstellung am Schalter eindeutig erkennbare Deutschkenntnisse)
- bei Hochschulabsolvent*innen mit positiver Erwerbs- und Integrationsprognose
- wenn nur ein vorübergehender Aufenthalt in Deutschland geplant ist
- bei Wiedereinreise nach Deutschland, wenn der/die Antragsteller in also bereits einmal in Deutschland mit einem dauerhaften Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz gelebt hat
- wenn es ihm /ihr aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung dauerhaft nicht möglich ist, eine Fremdsprache zu erlernen

b) Ausnahmen, die in der Referenzperson / des Stambberechtigten begründet sind:

- -wenn der in Deutschland lebende Ehegatte die Staatsangehörigkeit eines der in § 41 Aufenthaltverordnung genannten Staaten besitzt, oder in Deutschland freizügigkeitsberechtigt ist, also Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EU (außer Deutschland) oder der EWR-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein oder der Schweiz ist
- -bei Nachzug zu Fachkräften, Forschern und Selbständigen, wenn der Ehepartner im Besitz einer Blauen Karte EU, einer ICT-Karte, einer Mobiler-ICT-Karte oder einer Aufenthaltserlaubnis für bestimmte Forscher ist (§ 18b Absatz 2 AufenthG (Blaue Karte EU), § 19 AufenthG (ICT-Karte), § 19b AufenthG (Mobiler-ICT-Karte), § 18d AufenthG (Forscher), § 18f AufenthG (mobile Forscher),
- - bei Nachzug zu § 18c Absatz 3 AufenthG (Hochqualifizierte) oder § 21 AufenthG (Selbstständige), sofern die Ehe bereits bestand, als der Stamberechtigte seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat,
- - wenn der Stamberechtigte unmittelbar vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18d AufenthG (Forscher) war
- -bei Nachzug zu Schutzberechtigten, sofern die Ehe bereits bestand, als dieser seinen Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegte

Eine Ausnahme liegt zudem vor, wenn es dem Ehegatten aufgrund besonderer Umstände des

Einzelfalles nicht möglich oder zumutbar ist, vor der Einreise Bemühungen zum Erwerb einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache zu unternehmen.

Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Sprachkurse in dem entsprechenden Land dauerhaft nicht angeboten werden oder deren Besuch mit einem hohen Sicherheitsrisiko verbunden ist und auch sonstige erfolgversprechende Alternativen (zum Beispiel über Bücher oder online) zum Spracherwerb und Nachweis desselben nicht bestehen.

Wenn Sie meinen, dass eine solche Ausnahme auf Sie zutrifft, müssen Sie das Vorliegen des jeweiligen Grundes für diese Ausnahme bei Antragstellung entsprechend nachweisen.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob eine der Ausnahmen auf Sie zutrifft, oder welche Nachweise erforderlich sind, können Sie diesbezüglich unter Schilderung der Umstände unter visa@rom.diplo.de nachfragen.

Nähere Informationen über Sprachkompetenzen auf der Stufe A1 bietet der Gemeinsame europäische Referenzrahmen für Sprachen: <http://www.goethe.de/ger>

Goethe-Institut und Kooperationspartner weltweit,
die Deutschkurse und/oder Prüfungen des Goethe-Instituts anbieten: <http://www.goethe.de/ger>

Informationen und Sprachlernangebote des Goethe-Instituts:

<http://www.goethe.de/fernunterricht>

<http://www.goethe.de/lernen>

<http://www.goethe.de/sd1> (Modellprüfung des Goethe-Zertifikats A1 „Start Deutsch 1“)

Informationen und Sprachlernangebot der Deutschen Welle:

<http://www.dw-world.de/deutschkurse>

<http://www.dw-world.de/deutschkurse>

<http://dw-world.de/radioD> (Audiosprachkurs „Radio D“)

<http://www.dw-world.de/deutschinteraktiv> (Interaktiver Online-Sprachkurs)

<http://www.dw-world.de/missioneuropa> (Sprachlernkrimi)

<http://mobile.dw-world.de> (Mobiler Sprachführer)